

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Mittwoch, 30. März 1949

Nr. 13

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 30. 4. 1949 können bezogen werden:

**Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):**

| Altersklasse | Bewertung Gramm: | Normalverbraucher | TSV.    | TSV.    | TSV. Fleisch und Butter |
|--------------|------------------|-------------------|---------|---------|-------------------------|
|              |                  |                   | Butter  | Fleisch |                         |
| Abschnitte   |                  |                   |         |         |                         |
| 0-1 J.       | je 500 W         | 1-4               | 201-204 | 301-304 | 601-604                 |
| 0-1 J.       | 200 W            | 5                 | 205     | 305     | 605                     |
| 1-6 J.       | je 1000 S        | 1-3               | 201-203 | 301-303 | 601-603                 |
| 1-6 J.       | 500 S            | 4                 | 204     | 304     | 604                     |
| 1-6 J.       | 1000 W           | 5                 | 205     | 305     | 605                     |
| über 6 J.    | je 1000 S        | 1-8               | 201-208 | 301-308 | 601-608                 |
| über 6 J.    | 500 W            | 9                 | 209     | 309     | 609                     |

### Kleinabschnitte

|                              |             |  |
|------------------------------|-------------|--|
| Schwerarbeiter 1. Kategorie  | je 250 g S  | auf Abschnitt 151, 163, 175  |
| Schwerarbeiter 2. Kategorie  | je 500 g S  | auf Abschnitt 251, 263, 275 und je 250 g S auf Abschnitt 252, 264, 276 |
| Schwerarbeiter 3. Kategorie  | je 1000 g S | auf Abschnitt 351, 363, 375 und je 250 g S auf Abschnitt 352, 364, 376 |
| Werdende u. stillende Mütter | je 500 g W  | auf Abschnitt 901-902 und 350 g W auf Abschnitt 903                    |

### Fleisch:

| Altersklasse | Bewertung Gramm: | Normalverbraucher | TSV.    | TSV.    | TSV. Brot u. Butter |
|--------------|------------------|-------------------|---------|---------|---------------------|
|              |                  |                   | Butter  | Brot    |                     |
| Abschnitte   |                  |                   |         |         |                     |
| über 1 J.    | je 50            | 11-12             | 211-212 | 111-112 | 511-512             |
| über 1 J.    | je 100           | 13-16             | 213-216 | 113-116 | 513-516             |

|                              |          |   |
|------------------------------|----------|---|
| Schwerarbeiter 1. Kategorie  | je 50 g  | auf Abschnitt 155, 179  |
| Schwerarbeiter 2. Kategorie  | je 50 g  | auf Abschnitt 255-258, 267-270, 279-280 und 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282              |
| Schwerarbeiter 3. Kategorie  | je 50 g  | auf Abschnitt 355-357, 367-369, 379-380 und je 100 g auf Abschnitt 358, 370, 381 und 60 g auf Abschnitt 382 |
| Werdende u. stillende Mütter | je 100 g | auf Abschnitt 911-913 und 75 g auf Abschnitt 914  |

Calw, 25. März 1949.

Kreisernährungsamt.

### Rest-Fettausgabe für März

Als Rest-Fettausgabe im Monat März 1949 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot

von 0-6 Jahren 125 g Butter auf Abschnitt 43 bzw. 143; über 6 Jahre 250 g Butter auf Abschnitt 43 bzw. 143;

TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Brot aller Altersklassen 125 g Butter auf Abschnitt 341 bzw. 441;

werdende und stillende Mütter 150 g auf Abschnitt 939 der März-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Die Ware kann sofort nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

### Suppenerzeugnisse für Monat März

Normalverbr., Gemeinschaftsverpflegte, TSV Butter, TSV Fleisch und TSV Fleisch und Butter über 6 Jahre erhalten

150 g Maggi-Suppen auf die Abschnitte 29, 229, 329, 629 der März-Lebensmittelkarten.

Dem Kleinhandel sind Bezugscheine in Höhe seines Markenrücklaufs der Februar-Ration auszustellen. Die Ware kann sofort aufgerufen werden.

Eine besondere Benachrichtigung an die

Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen.

### Eiervorbestellung

Die Verbraucher werden aufgefordert, in der Zeit vom 28. 3. bis 2. 4. 1949 den Vorbestellabschnitt IV der Eierkarte bei dem Lebensmitteleinzelhandel abzugeben.

Die Kleinhandelsgeschäfte reichen die Vorbestellabschnitte bis spätestens 4. April getrennt nach Altersklassen der örtlichen Kartenausgabestelle ein.

Calw, 25. März 1949.

Kreisernährungsamt.

### Eierbewirtschaftung

1. Eierablieferung. Die Geflügelhalter haben für Monat April 1949 20% ihres Eierablieferungssolls aufzubringen und müssen bis 30. April 1949 mindestens 50% ihres Jahres-Ablieferungssolls erfüllt haben. Rückstände in der Eierablieferung können nicht geduldet werden und haben einschneidende Maßnahmen zur Folge. Die Eier sind bei den örtlichen Sammelstellen abzuliefern. Den Geflügelhaltern ist der direkte Eierverkauf an die Verbraucher verboten.

## Der Kreistag

ist auf Dienstag, den 5. April 1949, 9.15 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses in Nagold einberufen worden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1948/49 (DM Zeitraum).
2. Kurverwaltung Bad Liebenzell G.m.b.H. (Verkauf des Geschäftsanteils des Kreisverbands an die Stadt Bad Liebenzell).
3. Neueinteilung der Verwaltungsaktuarsbezirke.
4. Änderung der Satzung über die Besoldung der Beamten des Kreisverbands.
5. Bestellung (Wahl) von Verwaltungsaktuären auf Zeit.
6. Wiederbesetzung der Stelle des Leiters des Kreisernährungsamts.
7. Beamtenrechtliche Anstellung des Kreisbrandmeisters.
8. Regelung der Rechtsverhältnisse von aus politischen Gründen von Amt entfernten Beamten.
9. Dienstverträge zwischen dem Kreisverband und den leitenden Ärzten der Kreiskrankenhäuser.
10. Sonstige Personalangelegenheiten.
11. Bekanntgaben.
12. Verschiedenes und Aussprache.

Die Verhandlungen des Kreistags sind öffentlich. Soweit berechtigte Belange es erfordern, wird die Öffentlichkeit zeitweise ausgeschlossen.

Calw, 28. März 1949.

Landratsamt.

2. Handel mit Eiern. Die Eier sind im Lande Südwürttemberg-Hohenzollern voll bewirtschaftet und preisgebunden. Der freie Einkauf und Wiederverkauf von Eiern ist daher nicht gestattet. Dasselbe gilt auch für Eier, welche aus der Bizone eingeführt werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Kreisernährungsamt.

### Anmeldung der Kälbergeburten

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Anmeldepflicht von Kälbergeburten vom 21. 9. 1946 noch in Kraft ist und nach wie vor von den Landwirten eingehalten werden muß.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Geburt jedes Kalbes innerhalb von 5 Tagen dem Bürgermeisteramt zu melden und dabei den Tag der Geburt und das Geschlecht des Kalbes sowie die beabsichtigte Verwendung (Verkauf oder eigene Aufzucht) anzugeben. Die Hausschlachtung von Kälbern kann nicht genehmigt werden.

Über die verkauften Kälber muß jederzeit Nachweis geführt werden können. Verkaufsabrechnungen und Schluß-Scheine sind deshalb aufzubewahren. Totgeborene oder verendete Kälber müssen durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts oder eines Tierarztes nachgewiesen werden.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verfolgt.

Kreisernährungsamt.

### Hausschlachtungen

Das Landwirtschaftsministerium hat durch Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtletten vom 28. Febr. 1949 Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen verfügt. Die nachstehend, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, auszugsweise bekanntgegeben werden:

1. Kinder unter 1 Jahr können künftig nicht mehr als Selbstversorger oder Teil selbstversorger anerkannt werden. Sie erhalten daher die Normalverbraucherkarte

2. Kinder von 1—6 Jahren zählen als  $\frac{1}{2}$  Person.

3. Selbstversorger der Gruppe A und B können ohne Rücksicht auf das Gewicht des zu schlachtenden Tieres folgende Menge einschlagen: für 3 Personen 1 Schwein oder für 1 Person 1 Schaf

4. Die Selbstversorger der Gruppe A (Inhaber von Schlachtkarten) können ab 1. April 1949 für eine zurückliegende Zeit nicht einschlagen. Sie gelten für die Zeit in der sie sich nicht versorgen, als Normalverbraucher in Fleisch.

Im übrigen wird auf folgende unveränderte Regelung verwiesen:

1. Hausschlachtungen von Rindern und Kälbern sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur möglich mit besonderer Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums. Etwaige Gesuche sind über das Bürgermeisteramt beim Kreisernährungsamt einzureichen.

2. Notschlachtungen können nur bei Vorliegen einer tierärztlichen Bescheinigung zum tatsächlichen Schlachtgewicht angerechnet werden.

3. Selbstversorger der Gruppe A, die in Ausnahmefällen nicht oder nicht vollständig ihren Fleischanspruch einschlagen können, erhalten auf Antrag Selbstversorger Fleischkarten (Fleischberechtigungsscheine). Zuständig zur Genehmigung des Antrags ist das Kreisernährungsamt.

4. Selbstversorger der Gruppe B erhalten grundsätzlich keine Selbstversorger-Fleischkarten.

Die Anordnung des Landwirtschaftsministeriums wird den Bürgermeisterämtern nach Drucklegung zur öffentlichen Auflegung zu gestellt. Auskünfte im Einzelfalle erteilen die Gemeindebehörden.

Kreisernährungsamt.

#### Anordnung über die Bewirtschaftung von Ferkeln und Läufern vom 10. März 1949

Auf Grund der §§ 22 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird zur Sicherung der Fleischversorgung angeordnet:

##### § 1

(1) Ferkel (Schweine bis zum Lebendgewicht von 20 kg) dürfen innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern frei gehandelt und umgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfetten vom 28. 2. 1949 bleiben von dieser Anordnung unberührt.

##### § 2

Die Ein- und Ausfuhr von Ferkeln nach und aus Württemberg-Hohenzollern bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

##### § 3

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften über die Bewirtschaftung von Ferkeln und Läufern werden aufgehoben.

##### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung bestraft.

##### § 5

Diese Anordnung tritt mit dem 10. 3. 1949 in Kraft.

Tübingen, den 10. März 1949.

Landwirtschaftsministerium.

#### Verkehr mit Ferkeln und Schweinen

Außer der Anordnung über die Bewirtschaftung von Ferkeln und Läufern vom 10. März 1949 sind noch folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Handel mit Ferkeln, Läufern und Schweinen ist nach wie vor nur denjenigen Personen gestattet, welche die hierzu erforderliche gewerbepolizeiliche Erlaubnis besitzen.

2. Für Ferkel bis zu 20 kg, die innerhalb Württemberg-Hohenzollern umgesetzt werden, ist die Ausstellung einer Transportgenehmigung nicht mehr erforderlich. Für Ferkel, die nach außerhalb Württemberg-Hohenzollern umgesetzt werden, müssen weiterhin Transportgenehmigungen vorliegen, die ausschließlich vom Landwirtschaftsministerium in Tübingen ausgestellt werden. Die Einfuhr von Ferkeln nach Württemberg-Hohenzollern darf nur auf Grund einer Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums erfolgen.

3. Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten der Gruppe B bedürfen weiterhin einer Einkaufsgenehmigung des Bürgermeisteramts, wenn sie Ferkel — auch unter 20 kg Lebendgewicht — für Zwecke einer Hausschlachtung einkaufen wollen.

4. Für Schlachtschweine, die zum Zweck der gewerblichen Schlachtung abgeliert werden, gelten unverändert die bisherigen Bewirtschaftungsbestimmungen.

5. Sonstige Läufer und Schweine mit einem Lebendgewicht über 20 kg dürfen nur mit Genehmigung des Kreisernährungsamts umgesetzt und transportiert werden.

Kreisernährungsamt.

#### Hebammenniederlassung in Zwerenberg

Fräulein Anna Kolbe, Hebamme, hat heute eine Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) erhalten. Als Wohnsitz wurde ihr Zwerenberg angewiesen. Neben dieser Gemeinde ist sie damit als nächst wohnhafte Hebamme für die Gemeinden Martinsmoos, Gaugenwald, Neuweiler, Hornberg und Aichhalden zuständig.

Calw, 21. März 1949.

Landratsamt.

## Spinnstoffbewirtschaftung

Freigabe der Warenbewegung vom Garnverarbeiter bis zum Einzelhändler (Aufhebung der Punktschecks und Warenempfangsscheine)

Auf Grund des § 1 der Rechtsanordnung über Wirtschaftslenkung vom 15. Juni 1946 wird bestimmt:

(1) Gewebe und Gewirke dürfen vom Hersteller an Weiterverarbeiter der Textil- und Bekleidungsindustrie innerhalb der französisch besetzten Zone frei abgegeben werden. Der bisher vorgeschriebene Warenempfangsschein entfällt.

(2) Textile Fertigwaren dürfen vom Hersteller an den Groß- und Einzelhandel und an das Handwerk und vom Großhandel an den Einzelhandel und an das Handwerk innerhalb der französisch besetzten Zone frei abgegeben werden. Der bisher vorgeschriebene Warenempfangsschein bzw. Punktscheck entfällt.

Unternehmen des Handels und des Handwerks sind verpflichtet, ein Wareneingangs- und Ausgangsbuch zu führen oder andere Aufzeichnungen zu machen, aus denen sich die Warenein- und -gänge, nach Punkten berechnet, ergeben.

(3) Für die Abgabe von Spinnstoffwaren an den Verbraucher ist die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 7. Juli 1948 maßgeblich, wonach bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren an den Verbraucher gegen Textilpunkte abzugeben sind. Die vom Einzelhandel und Handwerk eingenommenen Textilpunkte sind einmal monatlich in verschlossenem Briefumschlag dem Wirtschaftsamt einzureichen. Auf dem Umschlag ist die Firmenbezeichnung und der Gesamtpunktwert der einliegenden Bezugsrechte anzugeben und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Ablieferers zu versehen.

(4) Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Tübingen, 21. März 1949.

Wirtschaftsministerium  
— Landeswirtschaftsamt —

#### Änderung einiger Punktwerte

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Ausgabe von Bezugsrechten für Spinnstoffwaren vom 7. 7. 1948 wird bestimmt:

1. Die Punktliste für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 1. Oktober 1947 erfährt folgende Änderung:

##### a) Freie Spinnstoffwaren

Die nachstehend aufgeführten Spinnstoffwaren sind nicht mehr bewirtschaftet. Sie können vom Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher frei bezogen und abgegeben werden. Die entsprechenden Positionen der Punktliste sind zu streichen.

Gruppenziffer: 1131, 2131, 3131, 4131, 5131, 6131; Mäntel und Umhänge aus Gummi und anderen Kunststoffen (ohne Spinnstoffeinlage); 1191, 2191, 3191, 4191,

5191, 6191, 7091; Kopfbedeckungen jeder Art; 1221, 3221; Krage; 1361, 2361; Med. Leibbinden (Korsettleibbinden); 1481; Leibwärmehüllen; 1483; Kniewärmer; 1485; Lungenschützer; 1487; Pulswärmer; 1489; Kopfschützer; 1501, 2501, 3501, 4501, 5501, 6501; Schals jeder Art; 1506, 3506; Hemdeinsätze, Vorhemden, Chemisets; 1526, 2526, 3526, 4526, 5526; Wadenstutzen, Strumpflängen, Gamaschen; 1531, 2531, 3531, 4531, 5531, 6531; Handschuhe und Fäustlinge; 1591, 2591, 3591, 4591; Krawatten, Querbinden und Schleifen; 1599, 2599, 3599, 4599; Schirme; 1601, 3601; Badehosen; 1631, 2631, 3631, 4631; Turnhosen; 2311; Büstenhalter; 2351; Strumpfhaltergürtel 13—29 cm Höhe (Sportgürtel); 2356; Strumpfhaltergürtel bis 12 cm Höhe; 2491; Damenbinden gestrickt; 2551; Blusenschoner; 3301, 4301, 5301; Leibchen (Unterkleidung); 6231; Lätzchen; 7011; Berufsanzüge aus Körper- und Leinengewebe; 7014; Berufsjacken aus Körper- und Leinengewebe; 7017; Berufshosen aus Körper- und Leinengewebe; 7051; Berufsmäntel und -kittel für Männer; 7052; Berufsmäntel und -kittel für Frauen; 7081; Berufsschürzen aus Grobnessel; 7063; Berufsschutzschürzen aus Säureloden, Segeltuch und Jute; 7035; Berufsschutzschürzen aus Moleskin und Gummidoppelstoff; 7067; Berufsschutzschürzen aus Asbestgewebe; 7069; Berufsschutzschürzen aus Leder, Gummi und Austauschstoffen; 7201; Sandstrahlbläuserschutzanzüge; 7211; Asbestschutzanzüge; 7221; Schweißerschutzanzüge; 7231; Gießerschutzanzüge; 7241; Teerschutzanzüge; 7251; Düngerstreuanzüge; 7261; Flammenschutzanzüge; 7271; Säureschutzanzüge; 7281; Schornsteinfegeranzüge; 7291; Wasserschutzanzüge; 8001; Matratzengarnituren, vierteilig; 8102; Matratzengarnituren mit Federeinlage, vierteilig; 8106; Matratzen 50×60 cm; 8107; Matratzen 70×140 cm; 8111; Strohsackgarnituren aus textilen Geweben, 2teilig; 8112; Strohsackgarnituren aus Papiergeweben, 2teilig; 8131; Sportwagenfußsäcke und -auflagen; 8136; Bezüge für Sportwagenfußsäcke und -auflagen; 8201; Matratzenschoner aus textilen Geweben; 8202; Matratzenschoner aus Papiergeweben; 8361; Scheuertücher; 8365; Staubtücher, Poliertücher; 9681; Fußbodenbelag; ferner Kurzwaren (einschl. Nähmittel) und Erzeugnisse aus Papiergeweben — Diese Liste gilt nicht für Meterware. Die entsprechenden Meterwaren sind weiterhin punktpflichtig.

b) Im Punktwert herabgesetzte Spinnstoffwaren.

Die nachstehend aufgeführten Spinnstoffwaren sind gegen die dort angegebene herabgesetzte Punktzahl an den Verbraucher abzugeben. Die Punktwerte der entspre-

## Neue Gesetze

Im Regierungsblatt Nr. 8 vom 21. 2. 1949 sind zwei wichtige Gesetze veröffentlicht. Zunächst das Notleistungsgesetz vom 11. 1. 1949. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939. Damit hat der Gesetzgeber den staatlichen Stellen die Möglichkeit gegeben, Leistungen zu verlangen, die zur Beseitigung einer Notlage notwendig sind, wenn und soweit dies im Interesse des öffentlichen Wohles erforderlich ist. Voraussetzung ist grundsätzlich, daß der erstrebte Zweck auf andere angemessene Weise nicht verwirklicht werden kann.

Leistungspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Staatsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder Vermögen besitzen. Von der Leistungspflicht ausgenommen sind lediglich der Staat und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine Leistungsstelle wurde beim Innenministerium gebildet. Vorgesehen ist, daß für bestimmte Leistungsarten oder auch in Einzelfällen die Befugnisse dieser Stelle auf andere staatliche oder kommunale Stellen übertragen werden können.

Der Gegenstand der Leistungspflicht bestimmt sich nach § 5 und kann darin bestehen, daß Sachen zum Gebrauch oder sonstigen Verwendung überlassen werden müssen oder das Eigentum oder sonstige Rechte an beweglichen Sachen auf andere übertragen werden oder schließlich, daß die Ausübung von Rechten unterlassen oder anderen überlassen wird. Für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe ist zudem vorgesehen, daß sie verpflichtet werden können, über bewegliche Sachen und Rechte bestimmte Rechtshäfte abzuschließen, Sachen und Rechte in bestimmter Weise zu gebrauchen oder zu verwenden und endlich Sachen zu beschaffen einzulagern, herzustellen oder bereitzuhalten.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 9, daß die Zuweisung an den Leistungsempfänger an Auflagen geknüpft werden kann und daß die Leistungsquelle die Rückübertragung anordnen kann. Man darf annehmen, daß diese Vorschrift ihren Ursprung in den Erfahrungen der letzten Jahre hat. Es besteht durchaus das Bedürfnis, daß solche Anord-

chenden Positionen der Punktliste sind zu ändern.

Gruppenziffer 1011: Anzüge, dreiteilig, neuer Punktwert 65; 1021: Anzüge, zweiteilig, 57; 1031: Sakkos und Janker, gefüttert 37; 1051: Hosen 20; 111: Stutzer (Ab. 82 cm Gr. 48) 57; 1121: Wintermäntel 77; 2011: Sommerkleider 10; 2016: Sommerumstandskleider 10; 2081, 4081: Kostüme 45; 2121: Wintermäntel 52; 3121: Wintermäntel 37; 4011: Sommerkleider 6; 4121: Wintermäntel 35; 8151: Schlaf- und Reisedecken aus Wolle bis 140×200 cm 30; 8155: Schlafdecken aus Wolle 100×140 cm 15; 8156: Schlafdecken aus Wolle 70×100 cm 7; 8161: Schlaf- und Reisedecken aus Baumwolle 140×200 cm 18; 8165: Schlafdecken aus Baumwolle 100×140 cm 9; 8166: Schlafdecken aus Baumwolle 70×100 cm 5; 8181: Steppdecken 150×200 cm 40; 8185: Steppdecken 100×150 cm 20; 8191: Kinderwagendecken 50×70 cm 6; 9641: Dekorationsstoffe bis 300 g/qm 120 cm 4; 9651: Gardinstoffe 125 cm 4; 9658: Tülle- und Gitterstoffe 150 cm 4; 9661: Möbelstoffe 130 cm 8 Punkte

Diese Liste gilt auch für die entsprechende Meterware, wenn mindestens die Menge bezogen wird die zur Herstellung eines der genannten Artikel erforderlich ist.

2 Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Wirtschaftsministerium  
— Landeswirtschaftsamt —

nungen, die unter dem Zwang der Verhältnisse die Übertragung von Eigentum vorsehen, später wieder rückgängig gemacht werden können. Es ist auch für die Leistungsstelle bereits bei der Leistungsanordnung übersehbar, ob mit einer solchen Möglichkeit zu rechnen ist.

Wichtig ist auch die Bestimmung des § 6, daß die Inanspruchnahme von Räumen nur insoweit verlangt werden kann, als der Leistungspflichtige dadurch nicht an der Benützung der für seine Wohn-, Berufs-, Wirtschafts- und Gewerbebedürfnisse unentbehrlichen Räume gehindert wird. Es können Räume in Anspruch genommen werden zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, sowie Stallungen, Werkstätten, Arbeitsräume usw. Dieser Bestimmung dürfte unter Umständen eine gewisse Wichtigkeit bei der Unterbringung von Ausgewiesenen zukommen.

Wie schon im Reichsleistungsgesetz ist vorgesehen, daß die Anordnung der Leistung schriftlich zu erfolgen hat und dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger mitzuteilen ist. Gegen die Verfügung der Leistungsstelle ist Beschwerde möglich.

Der Leistungspflichtige hat gegen die Leistungsstelle Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Leistungsempfänger kann zum Abschluß eines Vertrags verpflichtet werden, auf Grund dessen er dem Leistungspflichtigen eine Entschädigung zu bezahlen hat. Gegen die Festsetzung des Vertrags zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger kann das ordentliche Gericht angerufen werden, das aber nicht befugt ist, die Leistungsanordnung selbst abzuändern.

Mit diesem Gesetz ist eine fühlbare Lücke geschlossen worden, da das Reichsleistungsgesetz den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht.

Es darf die Vermutung ausgesprochen werden, daß von den Möglichkeiten des Gesetzes nur sparsam Gebrauch gemacht werden soll. Schon die Voraussetzungen zeigen, daß der Gesetzgeber tatsächlich nur echte „Notleistungen“ erfassen will. Dies kommt weiterhin auch dadurch zum Ausdruck, daß zunächst zum mindesten das Ministerium

## Flußbaugesetz für Südwürttemberg

Der Landtag von Südwürttemberg und Hohenzollern hat am 11. Januar 1949 ein Gesetz über die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern (Flußbaugesetz) beschlossen, das im Regierungsblatt Seite 41 veröffentlicht ist. Damit wurde eine Lücke in der Württ. Wassergesetzgebung geschlossen, die in der Öffentlichkeit und in der Verwaltung schon immer als ein großer Mangel empfunden worden ist.

Als im Jahre 1900 das Württ. Wassergesetz erlassen wurde, hat die Regierung gleichzeitig als Ergänzung zu diesem dem Landtag ein Flußbaugesetz vorgelegt, das jedoch vor allem wegen seiner weittragenden finanziellen Verpflichtungen für Staat und Gemeinden wieder zurückgezogen wurde. In der Zwischenzeit ist immer wieder die Forderung nach einem solchen Gesetz erhoben worden; aber erst das Katastrophenhochwasser vom 29. Dezember 1947 hat den Anlaß gegeben, daß diesem dringenden Bedürfnis endlich entsprochen wurde.

Abschnitt I des Gesetzes handelt von der Instandhaltung der öffentlichen Gewässer. Diese Aufgabe fällt im allgemeinen den Gemeinden zu; nur die wichtigsten Flüsse, wie Neckar mit Enz, Nagold und Glatt, Donau mit Iller und Riß sowie Argen und Schussen, stehen innerhalb gewisser Grenzen in Staatsunterhaltung. Dabei können Anlieger, Triebwerksbesitzer und sonstige Wassernutzungsberechtigte, die Vorteile durch die Instandhaltung haben, an den Kosten beteiligt werden. Das Land kann

## Sprechtage des Landratsamts

Die nächsten Sprechstage des Landratsamts finden wie folgt statt:

in Nagold (Rathaus) am Dienstag, den 5. 4. 1949, vormittags von 9—12 Uhr,  
in Altensteig (Rathaus) am Dienstag, den 5. 4. 1949, nachm. 14.30 bis 17 Uhr,  
in Neuenbürg (Rathaus) am Donnerstag, den 7. 4. 49, vormittags 9—12 Uhr,  
in Herrenalb (Rathaus) am Donnerstag, den 7. 4. 49, nachmittags 14.30 Uhr bis 17 Uhr.

Die Einwohnerschaft der Bezirke Nagold und Neuenbürg wird auf die Möglichkeit, einen Weg in die Kreisstadt Calw zu ersparen, hingewiesen und aufgefordert, von der Einrichtung der Sprechstage regen Gebrauch zu machen.

Landratsamt

die Leistungsstelle sich selbst vorbehalten hat. Ein weiteres Moment zur Vorsicht ergibt sich daraus, daß dem Leistungspflichtigen ein Anspruch gegen die Leistungsstelle zusteht. Wohl kann der Empfänger verpflichtet werden, eine Entschädigung zu bezahlen; wie die Dinge in der Wirklichkeit liegen, wird aber vielfach die Last der Leistungsstelle verbleiben.

Auf der anderen Seite ist für jeden, der mit den Dingen in der Praxis zu tun hat, klar, daß die Verwaltungsstellen mitunter die Möglichkeit haben müssen, über die Schranken des Eigentums hinweg Regelungen zu treffen.

Das zweite Gesetz, auf das ebenfalls kurz hingewiesen sei, ist das Flußbaugesetz vom 11. 1. 1949. Auch dieses Gesetz schließt eine Lücke und regelt die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern. Das Gesetz ist gegliedert in 6 Abschnitte, von denen für die breite Öffentlichkeit besonders interessant sind die Bestimmungen des Abschn. V über Hochwasserschutz, die es den zuständigen Stellen ermöglichen, eine Reihe von Maßnahmen anzuordnen. In unserem Kreis ist hiervon durch eine vorläufige Anordnung vom 7. 3. 1949 Gebrauch gemacht worden.

Für unseren Kreis ist weiterhin besonders bedeutsam, daß die Instandhaltung der großen Enz sowie der Nagold vom Staat übernommen worden ist. Eine nähere Darstellung folgt von berufener Seite. N.

auch für die von ihm unterhaltenen Flußstrecken Beiträge von den Gemeinden erheben Fluß- und Uferbauten zur Sicherung von Grundstücken, Wegen, Brücken, Eisenbahnen usw. sind von den Besitzern dieser Bauten instandzuhalten.

Abschnitt II regelt die Verbesserung und den Ausbau der öffentlichen Gewässer; die im gleichen Sinne wie die Instandhaltung durch Staat und Gemeinden erfolgen.

In Abschnitt III sind die gemeinsamen Vorschriften für die Instandhaltung und den Ausbau, insbesondere solche rechtlicher Art, enthalten, und Abschnitt IV befaßt sich mit der Instandhaltung der nicht öffentlichen, d. h. der im Privateigentum stehenden Gewässer, die dem Grundeigentümer obliegt.

Abschnitt V enthält wichtige Bestimmungen über den Hochwasserschutz, die u. a. einschneidende Eigentumsbeschränkungen für die im Hochwasserbereich liegenden Grundstücke vorsehen und jeden arbeitsfähigen Einwohner zur Leistung von Hand- und Spanndiensten im Falle der Gefahr verpflichten.

Das vorliegende Gesetz lehnt sich an den Entwurf vom Jahre 1900 an, ist jedoch sehr viel kürzer gefaßt als dieser. Es läßt deshalb auch noch manche Frage offen und es weist, wie alle heute beschlossenen und aus der Not der Zeit geborenen Gesetze, Mängel auf. Eine endgültige Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die Ausführungsvorschriften vorliegen. L.

### Erfassung gebrauchter Papiersäcke

Nach Mitteilung der Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke in Baden-Baden wird nur noch ein Sackpfand in Höhe von 0,03 DM je Sack (früher 0,05 DM je Sack) erhoben.

Bei Ablieferung der gebrauchten Säcke an den Altpapierhandel für die Neuerzeugung von Sackpapier wird außer dem Sackpfand in Höhe von 0,03 DM eine Erfassungprämie von 0,02 DM je Sack aus dem Überschuß der Sackpfandkasse (zusammen also 0,05 DM je Sack) ausbezahlt. Die Berechnung des Sackpfandes an die Füllindustrie erfolgt nicht mehr durch die Hersteller der Säcke, sondern durch die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke in Baden-Baden.

Durch diese Sicherungsgebühr (Pfandgebühr) in Höhe von 0,03 DM sind alle früher üblichen Sackpfänder abgelöst worden. Neben dieser Sicherungsgebühr dürfen keine anderen Sackpfänder oder Sackaufschläge berechnet werden. Gegen diese Bestimmung wird immer wieder verstoßen. Die Preisaufsichtsstelle wird in Zukunft eine unzulässige Erhebung von Sackaufschlägen oder Pfandgebühren als Preisverstoß verfolgen.

Kreiswirtschaftsamt.

### Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw/Landratsamt

Rot-Kreuz-Ber. Calw. Alle ehem. Mitglieder von Calw und näherer Umgebung, welche die Einladung mit anhängender Erklärung erhielten, werden gebeten, den Schein in einer der 3 angegebenen Arten auszufüllen. Um baldige Zusendung an die Kreis-Geschäftsstelle Landratsamt wird dringend gebeten, weil aus anderen Gründen die Zahl der Aktiven, Passiven und Ausgetretenen festgestellt werden muß.

Die Nachforschungs-Liste betr. Vermisste ohne Feldpostnummer, von denen nur der letzte Truppenteil bekannt ist, verzögert sich in der Herstellung leider weiter. Auf Wunsch wurden in der Zwischenzeit Karten zur Erfragung (von anderer Seite beschafft) zur Verfügung gestellt. Zuschriften um solche Karten sind zu richten an: Suchdienst, Landratsamt Calw! Wer sich schon gemeldet, bekommt die Karten in nächster Zeit zugesandt. Man läßt sie sich auf dem Bürgermeisteramt mit Maschine ausfüllen und sendet sie mit einem Unkostenbeitrag an die aufgedruckte Stelle weiter. Von dort kommt dann die Antwort direkt an den Absender.

Wer kennt: ehem. Kgf. Johann Rothfuß, Landwirt, etwa 46-50 Jahre, verheiratet, Kinder, im Kreis Calw? R. kam im April 1945 in Siegen (Westf.) in engl. Gefangenschaft; wird von einem Kameraden gesucht. — Seitz oder Leitz Paul, war franz. Kgf. Nr. 348 486, wohnt Zavelsteiner Weg 78? Wo ist der? Zuschriften erbeten.

Erholungskuren für dringend erholungsbedürftige Kinder im Alter von 6-14 Jahren beginnen wieder im Rot-Kreuz-Kinderheim Kurhaus „Schönblick“ Schweningen am 21. 4. und endigen am 2. 6. 1949. Das Heim bietet neben ausgezeichnete Ernährung (Schweizer Spende) Betreuung durch staatl. gepr. Kindergärtnerinnen und ärztl. Betreuung durch Kinderfacharzt. Aufklärung über die notwendige Unterbringung geben die behandelnden Ärzte. Weitere Auskünfte durch die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw. Verschiedene Staatsbehörden (so die Oberpostdirektion u. a.) geben bei Dringlichkeit Zuschüsse.

Rot-Kreuz-Lose. Um Unterstützung beim Losverkauf wird herzlich gebeten. Nachdem sich verschiedene Gemeinden gemeldet, wo in den Geschäften die Lose zu Gunsten des Roten Kreuzes verkauft werden, wären wir für weitere Meldungen dankbar. Der Reinerlös ist zur Linderung der Not bestimmt.

Für alle Geld- und Sachspenden im Monat März wird herzlichst gedankt!

### Steuertermine im Monat April 1949

Bis zum 5. April wird fällig:

**Lohnsteuer:** Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 5. April 1949 unter Abgabe der/entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen. Gleichzeitig ist das von den Arbeitnehmern einbehaltene „Notopfer Berlin“ abzuführen.

Bis zum 10. April werden fällig:

**Einkommen- u. Körperschaftsteuer:** Vierteljährliche Vorauszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen solchen erhalten haben, berechnen ihre Vorauszahlung nach der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 10. April 1949.

Die Vordrucke zu diesen Erklärungen (Einkommensteuer-Vorauszahlung) für das I. Vierteljahr 1949 liegen bei den Finanzämtern noch nicht vor. Sie werden alsbald nach deren Eingang bei den Finanzämtern den Steuerpflichtigen zugesandt werden.

**Umsatzsteuer:** Vorauszahlung für den Monat März 1949 bzw. für das I. Vierteljahr 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

**Beförderungsteuer:** Für den Monat März bzw. für das I. Vierteljahr 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

**Kraftfahrzeugsteuer:** Die im Monat Januar auf ein Vierteljahr gelösten Kraftfahrzeugsteuerkarten sind vor Ablauf derselben zu erneuern.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag möglichst auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter  
Hirsau und Neuenbürg.

### Kreisstadt Calw

Ausgabe

der Lebensmittelkarten April  
Die Lebensmittelkarten für den Monat April 1949 sind abzuholen:

Buchstabe A—L Mittwoch, den 30. 3., von 8—12 Uhr.

Buchstabe M—St Mittwoch, den 30. 3., von 14—17 Uhr.

Buchstabe T—Z Donnerstag, den 31. 3., von 8—12 Uhr.

Vorort Alzenberg: Am Donnerstag, den 31. 3., von 14—15 Uhr.

Die Meldekarten des Arbeitsamtes sind bei der Abholung der Lebensmittelkarten als Abholungsausweis vorzulegen.

Die Krankenzulagen können bei der Abholung der Lebensmittelkarten in Zimmer 3 ebenfalls gleich in Empfang genommen werden. Die Karten sind durch eine erwachsene Person abzuholen und nach der Aushändigung sofort nachzuprüfen.

Die nachträgliche Ausgabe der Lebensmittelkarten für April findet am Freitag, den 1. 4. 1949, statt.

Während der Kartenausgabe ist die Kartenausgabestelle für andere Gebiete geschlossen. Die Lebensmittelkarten März sind für nachträgliche Zuteilungen aufzubewahren.

### Meldepflicht

Wer eine Wohnung, möbliertes Zimmer, Schlafstelle bezieht, hat sich binnen 3 Tagen nach dem Beziehen der Wohnung beim Einwohnermeldeamt anzumelden. Wer aus

**Gefunden** wurde ein Geldbeutel mit Inhalt. Unter Nachweis kann derselbe abgeholt werden. **Bürgermeisteramt Aichhalden**

### VOLKSTHEATER CALW

Mittwoch, 30. 3. und Donnerstag, 31. 3. je 20 Uhr „**Unser Fräulein Doktor**“ mit Jenny Jugo.

Freitag, 1. 4. bis 4. 4. „**Gefährliche Reise**“, ein englischer Spitzenfilm voll Abenteuer, Liebe u. Romantik. Jugendfrei. Beginn 20.30 Uhr, Sonntag nur noch nachm. 15 Uhr und 20.30 Uhr.

einer Wohnung auszieht, hat sich binnen 3 Tagen bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder seines Verbleibs abzumelden. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt genügt die Anmeldung für die neue Wohnung ebenfalls binnen 3 Tagen. Neben dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein-, Aus- oder Umziehenden) ist der Hauseigentümer und der Wohnungsgeber meldepflichtig. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist der Haushaltsvorstand bzw. der Wohnungsgeber meldepflichtig.

Bürgermeisteramt.

### Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Genossenschaftsregister-Eintragung  
vom 21. März 1949

GnR Nr. 77. Landwirtschaftl. Dorfgenossenschaft Waldrennach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Waldrennach Kr. Calw. Statut vom 9. Okt. 1948. Der Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse), 2. die Förderung der Maschinenbenützung. Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder.

### Kulturwerk Calw

Montag, den 4. April, 20 Uhr, Kaffeehaus: Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“. Thema: Einführung in „Hamlet“. Leitung Studienrat Kapp, Calw.

Dienstag, 5. April, 20 Uhr, Georgenäumsaal: Lichtbildvortrag „Farbenzauber in Europa“ DM 1.— und DM —50.

Mittwoch, den 6. April, 18.30 Uhr im Spritzenhaus, Saal 4: Anmeldung zu den neu beginnenden Stenographiekursen für Anfänger, Fortgeschrittene und Eilschriftreife. Kursgebühr DM 10.—.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Konfirmation, Judika, 3. April 1949: 9 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10 Uhr Gottesdienst und Konfirmationsfeier in der Kirche (Höltzel). Kein Kindergottesdienst. 15 Uhr Unterredung mit den Neukonfirmierten in der Kirche.

Mittwoch, 6. April: 7.30 Uhr Schülergottesdienst in der Kirche. 8.15 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 7. April: 20 Uhr Singabend mit Fräulein Meta Diestel.

### Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Judika, 3. April 1949: 8.15 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9 Uhr Konfirmation in der Stadtkirche (Seifert). 14 Uhr Gemeindegottesdienst in der Stadtkirche und Besprechung mit den Neukonfirmierten (Seifert). 14.30 Uhr Konfirmandenbesprechung in Waldrennach (Jäger).

Mittwoch, 6. April: 8 Uhr Frühandacht (Seifert). 20 Uhr Allgemeiner Mütterabend durch Fräulein E. Wittmann, Stuttgart.

Herausgeber: Kreisverband Calw.  
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.